EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 31.3.2017
COM(2017) 154 final

2017/0070 (NLE)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union im Internationalen Getreiderat in Bezug auf die Verlängerung des Getreidehandels-Übereinkommens von 1995 zu vertreten ist

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

• Gründe und Ziele des Vorschlags

Das **Internationale Getreidehandels-Übereinkommen von 1995** (im Folgenden „Übereinkommen") wurde von der Gemeinschaft mit Beschluss 96/88/EG des Rates[1] für die Zeit bis zum 30. Juni 1998 geschlossen und ist seitdem regelmäßig verlängert worden. Jedes Mal beträgt der Verlängerungszeitraum höchstens zwei Jahre. Die letzte Verlängerung erfolgte im Juni 2015 durch Beschluss des Internationalen Getreiderats und bleibt bis zum 30. Juni 2017 in Kraft. Eine weitere Verlängerung des Übereinkommens um bis zu zwei Jahre liegt im Interesse der Union.

Der vorliegende Vorschlag hat zum Zweck, die Genehmigung des Rates für die Kommission einzuholen, um im Internationalen Getreiderat im Namen der Union für eine Verlängerung des Übereinkommens bis zum 30. Juni 2019 zu stimmen. Der förmliche Beschluss über die Verlängerung des Übereinkommens ist für die 45. Sitzung des Internationalen Getreiderats vorgesehen, die am 5. Juni 2017 stattfinden soll.

• Kohärenz mit den bestehenden Vorschriften in diesem Bereich

Entfällt.

• Kohärenz mit der Politik der Union in anderen Bereichen

Entfällt.

2. RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISMÄSSIGKEIT

• Rechtsgrundlage

Artikel 207 und Artikel 218 Absatz 9 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union.

• Subsidiarität (bei nicht ausschließlicher Zuständigkeit)

Entfällt.

• Verhältnismäßigkeit

Entfällt.

• Wahl des Instruments

Entfällt.

3. ERGEBNISSE DER EX-POST-BEWERTUNG, DER KONSULTATION DER INTERESSENTRÄGER UND DER FOLGENABSCHÄTZUNG

Entfällt.

[1] ABl. L 21 vom 27.1.1996, S. 47.

4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Durch die Verlängerung des Übereinkommens ergibt sich eine Verlängerung des EU-Beitrags zum Verwaltungshaushalt des Internationalen Getreiderats, der sowohl für das Getreidehandels-Übereinkommen von 1995 als auch für das Nahrungsmittelhilfe-Übereinkommen zuständig ist. Dieser Beitrag ist unter Posten 05 06 01 des EU-Haushaltsplans (Internationale Übereinkommen im Bereich der Landwirtschaft) ausgewiesen.

5. WEITERE ANGABEN

Entfällt.

2017/0070 (NLE)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union im Internationalen Getreiderat in Bezug auf die Verlängerung des Getreidehandels-Übereinkommens von 1995 zu vertreten ist

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 207 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

gestützt auf den Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Das 1995 mit Beschluss 96/88/EG des Rates[2] für einen Zeitraum von drei Jahren geschlossene Getreidehandels-Übereinkommen wurde regelmäßig um jeweils zwei Jahre verlängert. Zuletzt wurde das Übereinkommen mit Beschluss des Internationalen Getreiderats vom Juni 2015 verlängert und bleibt bis zum 30. Juni 2017 in Kraft. Eine weitere Verlängerung liegt im Interesse der Union.

(2) Deshalb sollte die Kommission, die die Union im Internationalen Getreiderat vertritt, ermächtigt werden, für eine solche Verlängerung zu stimmen -

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union im Internationalen Getreiderat zu vertreten ist, besteht darin, für eine Verlängerung des Getreidehandels-Übereinkommens von 1995 um einen weiteren Zeitraum von bis zu zwei Jahren ab dem 1. Juli 2017 zu stimmen.

Die Kommission wird ermächtigt, diesen Standpunkt im Internationalen Getreiderat zu vertreten.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

[2] Beschluss 96/88/EG des Rates vom 19. Dezember 1995 betreffend die Genehmigung der Internationalen Getreide-Übereinkunft von 1995, bestehend aus dem Getreidehandels-Übereinkommen und dem Nahrungsmittelhilfe-Übereinkommen durch die Europäische Gemeinschaft (ABl. L 21 vom 27.1.1996, S. 47).

Artikel 3

Dieser Beschluss ist an die Kommission gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

Für den Rat
Der Präsident

FINANZBOGEN	FinancSt/17/ MK/ig/350345
	6.221.2017.1 agri.ddg3.g.4(2017)613693
	DATUM: 19.1.2017

1.	HAUSHALTSLINIE: Kapitel 05 06 INTERNATIONALE ASPEKTE DES POLITIKBEREICHS „LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS“ 05 06 01 Internationale Übereinkommen im Bereich Landwirtschaft	MITTELANSATZ: HH 2017: 8 105 849 EUR
2.	TITEL: Beschluss des Rates über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union im Internationalen Getreiderat in Bezug auf die Verlängerung des Getreidehandels-Übereinkommens von 1995 zu vertreten ist.	
.	RECHTSGRUNDLAGE: Artikel 207 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union	
4.	ZIELE: Verlängerung des bestehenden Getreidehandels-Übereinkommens um weitere zwei Jahre (1.7.2017 bis 30.6.2019).	

5. FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN	12-MONATS-ZEITRAUM (Mio. EUR)	LAUFENDES HAUSHALTS-JAHR 2017 (Mio. EUR)	FOLGENDES HAUSHALTS-JAHR 2018 (Mio. EUR)
5.0 AUSGABEN - ZULASTEN DES EU-HAUSHALTS (ERSTATTUNGEN/INTERVENTIONEN) - NATIONALE BEHÖRDEN - SONSTIGE		0,49	0,41
5.1 EINNAHMEN - EIGENE MITTEL DER EU (ABGABEN/ZÖLLE) - NATIONAL			

	2019			
5.0.1 VORAUSSICHTLICHE AUSGABEN 5.1.1 VORAUSSICHTLICHE EINNAHMEN	0,42			

5.2	BERECHNUNGSWEISE: Basierend auf der Annahme einer geschätzten Zahl der Stimmen der EU (schwankt von Jahr zu Jahr) und einem geschätzten zu zahlenden Betrag je Stimme in GBP.	
6.0	IST EINE FINANZIERUNG AUS DEN IN DEM BETREFFENDEN KAPITEL DES LAUFENDEN HAUSHALTS VORHANDENEN MITTELN MÖGLICH?	JA
6.1	IST EINE FINANZIERUNG DURCH UMSCHICHTUNG ZWISCHEN KAPITELN DES LAUFENDEN HAUSHALTSPLANS MÖGLICH?	
6.2	IST EIN NACHTRAGSHAUSHALT ERFORDERLICH?	
6.3	SIND MITTEL IN KÜNFTIGE HAUSHALTSPLÄNE EINZUSETZEN?	JA

BEMERKUNGEN:

Der tatsächlich zu zahlende Betrag richtet sich nach der Zahl der Stimmen, die der EU letztlich zugewiesen werden, dem je Stimme in GBP zu zahlenden Betrag und dem Wechselkurs EUR/GBP.